

(Nachdem der Herr Staatsminister v. Wietersheim und der Herr Commissar D. Schulze den Saal verlassen, beantworteten diese Frage):

Mit

Vicepräsident Eisenstuck,
 Secretair D. Schröder,
 = Rothe,
 die Abgg. Speck,
 Poppe,
 Vogel,
 Klien,
 Steiger,
 Braun,
 v. Abendroth,
 D. v. Mayer,
 Frenzel,
 Gehe,
 Meydel,
 Schmelzer,
 Sörnig,
 Müller (aus Gablenz),
 Dehne,
 Müller (aus Taura),
 D. Plagmann,
 Sachse,
 Wend,
 Wehle,
 Simon,
 Dehmichen,
 Ludwig,
 Meißel,

Ja:

Römer,
 Püschel,
 Hensel,
 Schwabe,
 Böser,
 Georgi (aus Bschorlau),
 Blüher,
 Klinger,
 Döhler,
 Erchenbrecher,
 Koful,
 Todt,
 Zische,
 Sahrer v. Sahr,
 Serre,
 v. Seydewitz,
 v. Thielau,
 Scholze,
 Breitfeld,
 Haden,
 Hauswald,
 Schumann,
 Stockmann,
 Kleeberg,
 Hantschel,
 Georgi (aus Mylau),
 Präsident D. Haase.

Mit

die Abgg. v. Beschwitz,
 v. d. Planig,

Nein:

v. d. Beeß.

Das Ergebniß dieser Abstimmung eröffnet das Präsidium den wiedererscheinenden Herren Staatsminister und Regierungscommissar mit den Worten: Auf die an die Kammer gerichtete Frage, ob sie die bei Berathung des Berichts gefaßten Beschlüsse und Anträge gegen die hohe Staatsregierung aussprechen wolle, haben 57 Stimmende mit Ja, 3 mit Nein geantwortet.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, auf den Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 30. März dieses Jahres, das unterm 22. December 1842 erlassene provisorische Abgabengesetz ic. betreffend, und ich ersuche den Referenten Abg. Püschel, den Vortrag darüber zu geben.

Referent Abg. Püschel: Der Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer über das allerhöchste Decret vom 30. März d. J., das unterm 22. December 1842 erlassene provisorische Abgabengesetz, ingleichen die Maßregeln zu Vermeidung künftiger provisorischer Bewilligungen betreffend, lautet wie folgt:

Das vorbezeichnete allerhöchste Decret enthält eine Mittheilung der allerhöchsten Entschliessungen auf die ständische Schrift vom 4. Januar dieses Jahres im Betreff des für den Beginn der laufenden Bewilligungsperiode zu erlassenden provisorischen Steuergesetzes und des in solcher wiederholten Antrags auf Ergreifung geeigneter Maßregeln, zu dem Zwecke, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Bewilligungen in Zukunft zu überheben.

Die Ständeversammlung wird hierdurch

1) in Kenntniß gesetzt, daß das fragliche Gesetz im Einklange mit der obenbemerkten ständischen Erklärungsschrift und unter Genehmhaltung des für den ersten Halbjahrstermin 1843 beantragten Erlasses der Gewerbe- und Personalsteuer zur Publication gelangt sei; es wird jedoch dabei zugleich die Eröffnung gemacht, daß der durch diesen Steuererlaß entstehende, auf ungefähr 187,500 Thlr. — — zu veranschlagende Ausfall zunächst von den noch als verfügbar anzusehenden Cassenüberschüssen zu übertragen sein werde.

In Bezug auf den erwähnten Antrag aber wird

2) eine allerhöchste Zusage ertheilt, welche demnächst die Erfüllung des bezüglichen wiederholt zu erkennen gegebenen Wunsches dadurch in sichere Aussicht stellt, daß die Stände künftig jedesmal im dritten Bewilligungsjahre so zeitig einberufen werden sollen, um noch vor dessen Ablaufe das Staatsbudget der nächstfolgenden Finanzperiode definitiv berathen zu können.

Es wird auf diese allerhöchsten Eröffnungen eine ständische Erklärung nicht erwartet, indeß würde dies die Füglichkeit einer Rückäußerung nicht ausschließen, dafern eine solche irgendwie nothwendig gefunden werden sollte, und die Deputation hat deshalb aus dem Beschlusse der geehrten Kammer vom 3. April dieses Jahres, vermöge dessen das besagte allerhöchste Decret an sie abgegeben worden ist, folgern zu müssen geglaubt, daß ihr dadurch der Auftrag ertheilt worden sei, auf diese Gegenstände zur Vorbereitung einer hauptsächlichlichen Entschliessung näher einzugehen.

Demzufolge legt sie der geehrten Kammer die nachstehenden Bemerkungen zu weiterer Erwägung und Entschliessung vor.

Die Deputation hat

zu 1.

aus der Prüfung des unterm 22. December vorigen Jahres publicirten provisorischen Steuergesetzes die Ueberzeugung gewonnen, daß die ständischen Anträge auf formelle und materielle Veränderung des vorgelegenen bezüglichen Entwurfes vollständige Beachtung gefunden haben.

Wie demnach ein Anlaß nicht vorhanden ist, dagegen eine Erinnerung zu erheben, so dürfte auch mit der angedeuteten Verwendung der disponiblen Cassenbestände für den Bedarfsfall sich einzuverstehen sein, da es wohl nicht in der Absicht liegen kann, eine Erleichterung der Gewerbe- und Personalsteuerepflichtigen auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen eintreten zu lassen und so nach den Bedarf, der in Folge jenes Ausfalls aus den eingehenden Erträgen der Staatscasse nicht gedeckt werden könnte, durch eine höhere Aufziehung der Grundsteuern zu beschaffen.